



# KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR UNSERE KLIENTEN UND INTERESSENTEN

## DAS ERWARTET SIE IN DER AUSGABE FRÜHJAHR 2009:

- **STEUERREFORM 2009 WIRD STEUERSENKUNG BRINGEN!**
- **VWGH BESTÄTIGT DIE ZUMUTBARKEIT DER BENÜTZUNG VON PARK & RIDE**
- **HAUSVERLOSUNGEN - DIE FINANZ IST KEIN SPIELVERDERBER**
- **SEIT APRIL 2009 GIBT ES DIE SCHROTTPRÄMIE FÜR ALTE AUTOS!**
- **KEINE SONDERAUSGABEN BEI SELBST DURCHFÜHRTER WOHNRAUMSANIERUNG**
- **ENERGIEAUSWEISPFICHT FÜR GEBÄUDE AUSGEDEHNT**
- **STEUERREFORM 2009 IM MINISTERRAT VERABSCHIEDET**
- **KLARSTELLUNG DES BMF ZUR UMSATZSTEUERLICHEN BEHANDLUNG VON TELEFONWERTKARTEN**
- **SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2009**

### Steuerreform 2009 wird Steuersenkung bringen!

Die Steuerreform wurde **rückwirkend** zum **1.1.2009** beschlossen. Diese soll insbesondere eine **Senkung** des Lohn- und **Einkommensteuertarifs** sowie zusätzliche **Entlastungen für Familien mit Kindern** bringen. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen in der Unternehmensbesteuerung geplant. Folgende wesentliche Entlastungen sind dabei vorgesehen:

- Steuerfreistellung von Einkommen bis 11.000 € pro Jahr (bisher 10.000 €).

- Senkung Steuersatz auf Einkommensteile zwischen 11.000 € und 25.000 € auf 36,5% (bisher 38,33% ab 10.000 €).
- Senkung Steuersatz auf Einkommensteile zwischen 25.000 € und 60.000 € auf 43,124% (bisher 43,596% zwischen 25.000 und 51.000 €).
- **Spitzensteuersatz** von 50% erst **ab 60.000 €** (bisher 51.000 €).

Die daraus resultierenden jährlichen Steuerentlastungen betragen etwa zwischen € 155 bei einem Brutto-Monatseinkommen von rd. 1.100 € und 1.350 € bei einem Brutto-Monatseinkommen von rd. 5.800 €.

Für Familien mit Kindern wird der monatlich mit der Familienbeihilfe ausbezahlte **Kinderabsetzbetrag** von 610 € auf **700 € jährlich** erhöht. Darüber hinaus wurde ein **Kinderfreibetrag** von **220 €** pro Kind und Jahr (maximale Steuerersparnis somit 110 € pro Kind und Jahr) eingeführt. Auch Kosten der Kinderbetreuung sind steuerlich absetzbar. So sind Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes mit bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr steuerlich absetzbar. Zuschüsse von Arbeitgebern für die Betreuung von Kindern können bis zu 500 € pro Kind und Jahr steuerfrei an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

Zur Konjunkturbelebung wird für die Jahre 2009 und 2010 für bewegliche Wirtschaftsgüter **vorzeitige Abschreibungsmöglichkeiten** geschaffen. Investitionen zur thermischen Sanierung sollen ebenfalls gefördert werden. Schließlich ist noch geplant, ab 2010 den **Freibetrag für investierte Gewinne** von 10% **auf 13%** anzuheben und **auch für Bilanzierer** zu öffnen. Bei Jahresgewinnen bis zu 30.000 € ist zur Geltendmachung des Freibetrages keine Investition mehr erforderlich. Im Gegenzug wird die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne gestrichen.

### VwGH bestätigt die Zumutbarkeit der Benützung von Park & Ride

Neben dem Verkehrsabsetzbetrag sieht der Gesetzgeber für Arbeitnehmer hinsichtlich der Kosten für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das **kleine** bzw. das **große Pendlerpauschale** vor. Voraussetzung für das **kleine Pendlerpauschale**, welches nach der Wegstrecke gestaffelt ist, ist bei Zumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels eine Fahrtstrecke von mehr als 20 km. Ist die Benutzung eines **Massenbeförderungsmittels** zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke **nicht möglich bzw. nicht zumutbar** und beträgt die

Strecke mindestens 2 km, so steht wiederum nach der Entfernung gestaffelt das große Pendlerpauschale zu. Das Merkmal der Zumutbarkeit ist im Gesetz nicht definiert, wird aber in den LStR 2002 z.B. bei der Überschreitung folgender Wegzeiten (einfache Wegstrecke) angenommen: unter 20 km: 1,5 Stunden; ab 20 km: 2 Stunden und ab 40 km: 2,5 Stunden. Der **VwGH** hat nunmehr klargestellt (Entscheidung vom 28.10.2007, GZ 2006/15/0319), dass **bei der Ermittlung**, ob das große bzw. das kleine Pendlerpauschale anzuwenden ist, auch die **Benutzung von Park & Ride** als Kombination zwischen PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln miteinzubeziehen ist. Durch diesen Umstand kann es passieren, dass durch Park & Ride die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist und somit nur das kleine anstelle des großen Pendlerpauschales abgegolten wird. Das Ergebnis der **Park & Ride Variante** ist selbst dann **anzuerkennen**, wenn die Fahrtdauer länger als bei ausschließlicher Benutzung des PKW ist und sich trotzdem im Rahmen der Zumutbarkeit bewegt. Ebenso ist unbeachtlich, dass durch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und PKW unter Umständen höhere Kosten als bei der ausschließlichen Benutzung des PKW anfallen. Da die Kosten durch Verkehrsabsetzbetrag und Pendlerpauschale abgegolten werden, kommt es auf die konkreten Ausgaben zur Erreichung der Arbeitsstätte nämlich nicht an.

#### Hausverlosungen - die Finanz ist kein Spielverderber

In letzter Zeit haben Hausverlosungen durch Privatpersonen Schlagzeilen gemacht und einen vermeintlich erfolgreichen Weg vorgezeigt, trotz schlechter Marktsituation einen attraktiven Erlös für eine Immobilie zu erzielen, welcher durch Verkauf derzeit nicht möglich wäre. Der im Vergleich zum Wert der Immobilie geringe Lospreis und die relativ hohe Gewinnchance (vergleichsweise nur 1 zu 8.145.060 bei Lotto 6 aus 45) stellen für Interessenten entsprechende Anreize dar. Die zum Teil nicht eindeutigen **glücksspielrechtlichen, steuerlichen und strafrechtlichen Konsequenzen** für den Objektverlosenden und für den Gewinner müssen allerdings berücksichtigt werden. Das **BMF** hat in einer Mitteilung **klargestellt**, dass **Hausverlosungen durch Privatpersonen** unter bestimmten Voraussetzungen **nicht** gegen das Glücksspielgesetz **verstoßen**. Da regelmäßig der Lospreis (Spieleinsatz) über 0,5 € pro Spiel liegt, ist es notwendig, dass keine "Auspielung" vorliegt und auch kein "Bankhalter" mitwirkt. Die zweite Bedingung ist ohne Zweifel erfüllt, da bei der Verlosung die Spielteilnehmer (Loskäufer) nicht gegen die verlosende Privatperson spielen. Damit keine Auspielung vorliegt ist das **entscheidende Merkmal**, dass die Verlosung von Häusern **nicht unternehmerisch** erfolgt und die Verlosung durch die Privatperson nur **für ein einzelnes Objekt** ohne Wiederholungsabsicht und demnach nicht nachhaltig durchgeführt wird.

Als gebührenrechtliche Folgen treten Grunderwerbsteuer (GrESt), Grundbucheintragungsgebühr und auch eine **Gebühr auf Glücksverträge** ein – die Glücksvertragsgebühr auch dann, wenn es tatsächlich nicht zur Verlosung kommt, beispielsweise weil keine Mindestanzahl an Losen verkauft wurde. Bemessungsgrundlage für die **12%ige Gebühr** ist der Gesamtwert aller nach Spielplan bedingten Einsätze (Lospreis x Anzahl der **aufgelegten Lose**). Somit müssen zumindest 12% der Einnahmen in Form von Gebühren wieder abgegeben werden! **GrESt** i.H.v. 3,5% bzw. **Grundbucheintragungsgebühr** i.H.v. 1% bemessen sich von dem Ergebnis aus Lospreis multipliziert mit der Anzahl aller **verkauften Lose** bzw. aus dem dreifachen Einheitswert des Objekts, falls dieser höher ist. Wer die GrESt bzw. Grundbucheintragungsgebühr trägt, ist im Einzelfall von den Verlosungsbedingungen abhängig. Ertragsteuerlich ergeben sich für die verlosende Privatperson keine Konsequenzen, sofern nicht der **Spekulations-tatbestand** erfüllt ist. Bestand an dem verlostem Haus län-

ger als zehn Jahre Eigentum bzw. hat es für zumindest **zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz** gedient, fällt keine Steuer an. Der Gewinn des Hauses an sich führt zu keiner Steuerpflicht – lediglich bei Weiterveräußerung oder Weiterverlosung durch den glücklichen Gewinner würde im Rahmen der Spekulationsfrist Steuerpflicht entstehen.

Im Gegensatz zur eindeutigen steuerlichen Behandlung sind mögliche **strafrechtliche Folgen noch unklar** (§ 168 StGB zum Verbot der Abhaltung von Glücksspielen mit einer Strafandrohung von bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe). Sofern der Verlosende die Absicht hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, kann es bereits heikel werden. Je höher die erzielten Einnahmen über dem eigentlichen Verkehrswert liegen, desto eher liegt eine Verletzung strafrechtlicher Normen vor. Insgesamt ist somit die Durchführung von **Hausverlosungen** aus mehreren Gründen **nicht ungefährlich**. Der frühere Hausbesitzer erzielt unter Umständen einen deutlich geringeren Wert als erwartet und muss auch noch Fixkosten (Notariatskosten, Glücksvertragsgebühr, etc.) tragen und der Loskäufer erhält, sofern es nicht zur Verlosung kommt, z.B. aufgrund von Bearbeitungsgebühren nicht den vollen Lospreis zurückerstattet.

#### Seit April 2009 gibt es die Schrottprämie für alte Autos!

Zur Ankurbelung des heimischen Fahrzeughandels und der Automobilzuliefererindustrie wird im Zeitraum von 1. April bis zum 31. Dezember 2009 bei Kauf eines Neuwagens (auch Vorführwagen zählen dazu) eine Verschrottungsprämie von 1.500 € eingeführt. Die Prämie gilt für noch fahrtaugliche Altfahrzeuge, die mindestens 13 Jahre alt sind (Zulassung vor dem 1.1.1996) und zuletzt mindestens ein Jahr in Österreich auf eine Privatperson zugelassen waren. Sowohl das alte als auch das neue Auto müssen auf dieselbe Person zugelassen sein. Darüber hinaus muss der Neuwagen die heimischen Abgasnormen erfüllen (Norm Euro 4).

Bei Abholung des Neuwagens ist vom Käufer ein Verschrottungsnachweis vorzulegen. Seitens des Autohändlers kann dann beim Finanzamt die Auszahlung der Prämie auf das Konto des Käufers beantragt werden. Die Kosten für die Prämie teilen sich je zur Hälfte der Bund und der Autohandel. In Frage kommen österreichweit rd. 1,1 Millionen PKW (insgesamt wird mit rund 30.000 Prämienauszahlungen gerechnet). Im Vergleich zu Deutschland fällt die Schrottprämie allerdings geringer aus. So erhalten unsere Nachbarn eine Prämie von 2.500 € bereits für neun Jahre alte Fahrzeuge!

#### Keine Sonderausgaben bei selbst durchgeführter Wohnraumsanierung

Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum (einschließlich Instandsetzungsaufwendungen, energiesparende Maßnahmen, Herstellungsaufwendungen) sind dann als **Sonderausgabe** absetzbar, wenn die Sanierung im unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen **befugten Unternehmer** durchgeführt worden ist. Wie der UFS (GZ RV/2699-W/08 vom 10.12.2008) jüngst bestätigt hat, erfüllen Materialrechnungen alleine nicht diese Voraussetzung. Es ist somit **kein Sonderausgabenabzug bei Selbstmontage** möglich! Dies gilt auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige die Beauftragung eines Professionisten nicht leisten kann oder die Eigenmontage wesentlich billiger kommt. Hintergrund dieser rigorosen Bestimmung (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit c EStG) ist die **Bekämpfung von Pusch**.

### Energieausweispflicht für Gebäude ausgedehnt

Seit **1.1.2009** ist der Energieausweis für bereits bestehende Gebäude und Nutzungsobjekte (Baubewilligung vor dem **1.1.2006**) bei **Verkauf und Vermietung** sowie auch bei Tausch, Verpachtung und Immobilienleasing gesetzlich verpflichtend. Als Nutzungsobjekt gelten Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten und sonstige selbständige Räumlichkeiten. Bisher war ein Energieausweis nur bei Neubau, Umbau, Zubau oder umfassender Sanierung notwendig. Der Energieausweis soll zu einer **Verbesserung der Energieeffizienz** auf marktwirtschaftlichem Weg führen und zur Erfüllung der Ziele des Kyoto-Protokolls beitragen. Neben **erhöhter Transparenz** durch das Punktesystem im Energieausweis wird ein Gebäude mit höherer Punktezahl bei ansonsten vergleichbaren Umständen regelmäßig attraktiver sein als z.B. ein schlecht isoliertes Objekt mit weniger (Energie)Punkten. Der Energieausweis gibt insbesondere Auskunft über den **Heizwärmebedarf**, den **Warmwasser-Wärmebedarf** und den **Heiztechnik-Energieverbrauch** und ist hinsichtlich Form und genaue Inhalt von den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften abhängig. Bei Objekten, welche nicht zu Wohnzwecken dienen, umfasst der Energieausweis auch den Kühlbedarf. Außerdem ist der Energiebedarf der haustechnischen Anlagen – getrennt für Heizung, Kühlung, mechanische Belüftung und Beleuchtung – anzugeben.

Verkäufer und Vermieter von Gebäuden bzw. von einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen sind nunmehr verpflichtet, einen **höchstens zehn Jahre alten Energieausweis** für das gesamte Gebäude oder für die einzelne Wohnung bzw. das Geschäftslokal vorzulegen und bei Vertragsabschluss zumindest eine Kopie auszuhändigen. Unterlässt es der Verkäufer oder Vermieter, einen Energieausweis vorzulegen, so gilt eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Bei Vorlage eines falschen Energieausweises kommen die allgemeinen gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, dies bedeutet, dass u.U. Gewährleistungsrechte wie Preisminderung oder Wandlung geltend gemacht werden können.

### Steuerreform 2009 im Ministerrat verabschiedet

In der Sitzung des Ministerrates vom 10.2.2009 wurde die Regierungsvorlage zur Steuerreform 2009 verabschiedet. Die Beschlussfassung im Parlament ist für März 2009 vorgesehen. Hinsichtlich jener Änderungen, die wir bereits in der Ausgabe vom Jänner 2009 ausführlich vorgestellt haben, haben sich keine wesentlichen Neuerungen ergeben. Die beschlossenen **Tarifsenkungen ab 1.1.2009** können voraussichtlich erstmalig bei der Lohnverrechnung für April 2009 angewendet werden. Dabei können auch die Monate Jänner bis März 2009 aufgerollt werden und den Arbeitnehmern die zuviel einbehaltene Lohnsteuer ausbezahlt werden.

Fest steht nun auch, dass die **steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags** bereits ab 2009 von 100 € auf maximal **200 €** erhöht wird. Nicht mehr vorgesehen ist die Steuerbefreiung für Vorteile aus der Ausübung von nicht übertragbaren Aktienoptionen, die nach dem 31. März 2009 eingeräumt werden.

Ergänzend sollen die Änderungen beim **Freibetrag für investierte Gewinne ab 2010** dargestellt werden. Dieser wird dann von derzeit 10% auf **13%** und auf alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten ausgeweitet. Darüber hinaus erfolgt eine Umbenennung in „**Gewinnfreibetrag**“, da für Gewinne bis 30.000 € zur Geltendmachung keine Investitionen mehr erforderlich sind. Dieser Teil der Begünstigung wird auch als „**Grundfreibetrag**“ bezeichnet und automatisch zuerkannt. Der darüber hinausgehende Freibetrag bis zu einem Maximalwert von 100.000 € kann weiterhin nur bei Tätigkeit entsprechender Investitionen geltend gemacht werden („**investitionsbe-**

**dingter Gewinnfreibetrag**“). Wichtig ist, dass auch Übergangsgewinne bei Wechsel der Gewinnermittlungsart berücksichtigt werden können, nicht jedoch Veräußerungsgewinne.

Bei Gewinnermittlung durch **Pauschalierung** kann der **Grundfreibetrag geltend gemacht** werden, während der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag diesen Gewinnermittlern weiterhin verwehrt ist.

### Klarstellung des BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Telefonwertkarten

Das BMF hat nunmehr klargestellt, dass der Verkauf von **Telefonwertkarten** bzw. vergleichbaren Ladebons und Calling Cards umsatzsteuerlich regelmäßig eine **sonstige Leistung** darstellt, da der Käufer an der Möglichkeit, Telefongespräche zu führen, interessiert ist und die Inanspruchnahme einer Telekommunikationsdienstleistung eine sonstige Leistung ist. Eine Lieferung wäre nur anzunehmen, wenn der Erwerber die Telefonwertkarte z.B. als Sammlerstück behalten möchte. Der weitaus häufigere Fall einer **Lieferung** liegt bei dem Verkauf von sogenannten sich aus Mobiltelefon und Gesprächsguthaben zusammensetzenden **Startpaketen** vor. Handelt es sich hingegen nur um eine SIM-Karte mit Gesprächsguthaben, liegt umsatzsteuerlich eine sonstige Leistung vor. Die Einteilung in Lieferung und sonstige Leistung ist für den (umsatzsteuerlichen) Leistungsort, eine allfällige Steuerbefreiung sowie für den Steuersatz relevant.

Zwischen der tatsächlichen Einlösung der Telefonwertkarte und der Ausgabe durch den Netzbetreiber sind meistens **Zwischenhändler** (z.B. Trafikanten) geschaltet. Die Umsatzsteuer ist schließlich – sofern der Verkauf an einen Nichtunternehmer erfolgt – von diesem zu bezahlen, setzt sich jedoch aus mehreren Handelsstufen zusammen.

Der Netzbetreiber erbringt letztlich die **Telekommunikationsleistung** und unterwirft den Gegenwert in der Regel der **Anzahlungsbesteuerung** (Rz 2607 der UStR 2000). Bei den Zwischenhändlern, denen üblicherweise ein Rabatt auf die Telefonwertkarten gewährt wird, unterliegt die **Provisionszahlung** des Netzbetreibers (in Form des **Rabattes**) als Differenz zwischen dem gezahlten und dem erhaltenen Betrag, der **Umsatzsteuer**. Ebenso führt ein eventueller **Aufschlag** i.Z.m. dem Verkaufspreis zur **Umsatzsteuerpflicht**. Die durch die Klarstellung des BMF begründeten Regelungen gelten für Vorgänge **ab 1.1.2010** und unterscheiden sich zu den Aussagen im Umsatzsteuerprotokoll von November 2008 dadurch, dass die **Provision** (Differenz zwischen gezahltem und erhaltenem Betrag) dann **nicht mehr steuerbefreit, sondern umsatzsteuerpflichtig** ist.

### Sozialversicherungswerte 2009

Die Sozialversicherungswerte für 2009 betragen:

	2008	2009
Geringfügigkeitsgrenze täglich	26,80	27,47
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	349,01	357,74
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	523,52	536,61
Höchstbeitragsgrundlage täglich	131,00	134,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	3.930,00	4.020,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	7.860,00	8.040,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne SZ)	4.585,00	4.690,00

Hinweise für unsere Leser: Inhalt vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Für die Anwendbarkeit auf Ihre persönliche steuerliche Situation fragen Sie bitte Herrn Mag. Ghazal per E-Mail: achmed@ghazal.at oder telefonisch: 0316/36 31-88